Start in die journalistische Selbstständigkeit

Ulrike Langer
medialdigital.de

Foto:Flickr

© Ulrike Langer

Themen:

- Der Markt
- Rechtsformen
- Fördergelder
- Versicherungen
- Rechnungen schreiben
- Steuern
- VG Wort
- Auftragsakquise
- Selbstmarketing
- freie Diskussion

Wieviele sind wir?

- 22.500 freie Journalisten laut DJV (Stand 2008)
- 12.500 Freie nach einer Erhebung von Prof. Siegfried Weischenberg (strengere Kriterien, ohne PR / Stand 2006)

Der typische freie Journalist :

- 47 Jahre alt
- männlich
- lebt in fester Beziehung ohne Kinder
- hat einen Hochschulabschluss
- verdient 2478 Euro brutto

Rechtsformen

GbR versus GmbH:

Außer bei finanziellen Risiken und Vorleistungen (z.B. TV-Produktionsgesellschaften mit teuren Anschaffungen und Haftungssummen) empfiehlt sich die GbR

Vorteile der GbR:

- keine Handelsbilanzsteuerrecht (keine Bilanzbuchführung nötig),
- kein Gründungskapital nötig (25.000 Euro Mindesteinlage bei GmbH)
- keine Gewerbesteuerzahlungspflicht
- keine IHK-Zwangsmitgliedschaft
- Aufnahme in die Künstlersozialkasse
- Erhebung eines reduzierten Umsatzsteuersatzes

- freiberufliche und gewerbliche Tätigkeiten sicherheitshalber auf verschiedene Unternehmen verteilen, z.B. journalistische Texte und Webdesign (Freiberuflerstatus) und Netzwerk-Wartung (GmbH), da sonst ”Infektionsgefahr“ droht
- jeder Betrieb erhält eine eigene Steuernummer, für gewerbliche und freiberufliche Tätgigkeiten unterschiedliche Steuerformulare ausfüllen.
- wer mehr als 4800 Euro gewerbliche Gewinne erzielt, wird nicht in der Künstlersozialkasse (KSK) versichert

Fördergelder

- Gründungszuschuss: (seit 2007 Nachfolgemodell der früheren Ich-AG), tragfähiges Konzept muss nachgewiesen werden. Nur für Arbeitslose mit ALG I-Anspruch (bei der Arbeitsagentur beantragen).

- Überbrückungsgeld (Formular bei Arbeitsagentur), Konzept/Businessplan prüfen lassen von IHK, Bank oder am einfachsten Steuerberater, ebenfalls nur für Arbeitslose mit ALG I-Anspruch oder direkt im Anschluss an eine Festanstellung. Wird neun Monate lange gezahlt, Höhe: ALG I + 300 €.

- ALG II / Einstiegsgeld - auch für diejenigen, die nie in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt haben, Ermessensleistung der Arbeitsämter, Businessplan nötig

mehr Details:
Wer Start-Ups fördert
Hilfe vom Staat: Gründungszuschuss

Versicherungen

Künstlersozialkasse (KSK)

- Auf jeden Fall direkt nach dem Studium eintreten, Krankenkassenbeiträge sind wesentlich billiger als freiwillige gesetzliche oder private Versicherung, die nicht über die KSK läuft.
- Die KSK ist selbst keine Versicherung, sondern eine Organisation, die 50% der Beiträge zur Sozialversicherung bezuschusst. Freie Krankenkassenwahl.
- Ab 65 Euro im Monat (Mindestsatz für Berufsanfänger) komplettes Paket Kranken- Renten- und Pflegeversicherung. Entspricht einem Mindestgewinn vor Steuern von 3900 Euro pro Jahr. Berufsanfänger müssen in den ersten drei Jahren diese Mindestgewinnschwelle nicht erreichen.
- Wer über die KSK gesetzlich rentenversichert ist, hat Anspruch auf Riester-Rente.

www.kuenstlersozialkasse.de

mögliche Fallstricke:

- keine Aufnahme in die KSK bei über 4800 € gewerblichen Einnahmen pro Jahr (400 € monatlich)
- wer in einem Nebenjob mehr als 400 € monatlich als Festangestellter verdient, ist über diesen Job krankenversicherungspflichtig. Rentenversicherungspflicht bleibt bei der KSK.
- keine Aufnahme bei fehlendem Nachweis künstlerischer Tätigkeit (bei Journalisten unproblematisch, Arbeitsproben einreichen)
- Beiträge zur KSK beruhen auf eigenen Schätzungen im voraus jeweils im Dezember für das kommende Jahr
- Stichprobenartige Prüfungen sind künftig häufiger zu erwarten, Nachzahlungspflicht bei Diskrepanzen zwischen Schätzung und tatsächlich erzieltem Einkommen künftig möglich

Freiwillige Arbeitslosenversicherung:

- seit 2006
- Versicherung nur für neu Selbstständige
- Antrag innerhalb von 4 Wochen nach Beginn der selbstständigen Tätigkeit zu stellen (Nachweis z.B. Steuernummer oder Aufnahmeantrag für KSK)
- Beitrag: 39,81 € monatlich (alte Bundesländer), 33,56 € (neue Bundesländer)
- Leistungen im Fall der Arbeitslosigkeit (= Tätigkeit unter 15 Stunden pro Woche) richten sich nach Qualifikation und Steuerklasse (zwischen 546,90 € und 1,364 € monatlich)

- Diese Versicherung ist als gesetzgeberisches Experiment bislang bis Ende 2010 befristet.

- Wie es danach weitergeht und was danach mit den Beiträgen und Ansprüchen der Versicherten geschieht, ist noch unklar.

- Wahrscheinlich ist die Beibehaltung, aber mit erheblicher Erhöhung der Beiträge

Details:
www.freiwillige-arbeitslosenversicherung.de
mediafon
DJV Freien Infos

Berufs- / Arbeitsunfähigkeitsversicherung

Diese Versicherung läuft nicht über die KSK

relativ günstige Beiträge = wichtig vor allem, wenn eine Familie abzusichern ist. Beiträge fließen als Betriebsausgabe in die Gewinnermittlung ein.

Übersicht über empfehlenswerte Anbieter in ”Finanztest“

Rechnungen schreiben

Wie muss eine Rechnung aussehen?

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmens
- Name und Anschrift des Leistungsempfängers
- Ausstellungsdatum
- Fortlaufende Rechnungsnummern über das ganze Jahr
- Menge und Beschreibung des gelieferten Gegenstandes oder der gelieferten Dienstleistung
- Entgelt, Steuersatz und Steuerbetrag
- Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung
- Nicht gesetzlich vorgeschrieben aber natürlich in der Praxis wichtig: Kontodaten, ggf. Zahlungsziel (14 Tage oder ein Monat)

Steuern

Vereinfachtes Verfahren: Einnahme-Überschussrechnung

Finanzamtsformular EÜR: beim Finanzministerium herunterladen (Link) oder online über Elster (www.elster.de) ausfüllen = Dienstleistungsportal der Finanzverwaltung.

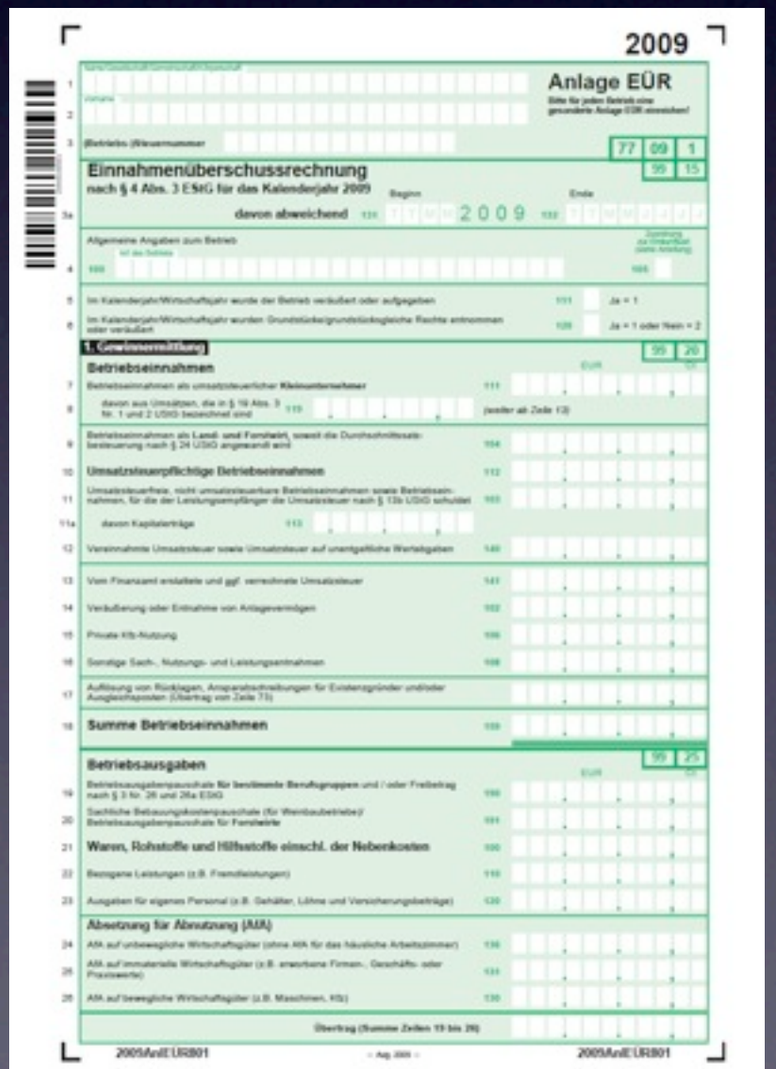

2009

Anlage EÜR

Einnahmenüberschussrechnung
nach § 4 Abs. 3 EStG für das Kalenderjahr 2009

Beginn Ende

davon abweichend 2009

Allgemeine Angaben zum Betrieb

Im Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr wurde der Betrieb veräußert oder aufgegeben

Im Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr wurden Grundstücke/grundstücksgleiche Rechte entnommen oder veräußert

1. Gewinnermittlung

Betriebseinnahmen

Betriebseinnahmen als umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer

davon aus Umsätzen, die in § 19 Abs. 3 Nr. 1 und 2 UStG bezeichnet sind

Betriebseinnahmen als Land- und Forstwirt, soweit die Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG angewandt wird

Umsatzsteuerpflichtige Betriebseinnahmen

Umsatzsteuerfreie, nicht umsatzsteuerbare Betriebseinnahmen sowie Betriebseinnahmen, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b UStG schuldet

davon Kapitalerträge

Vereinnahmte Umsatzsteuer sowie Umsatzsteuer auf unentgeltliche Wertabgaben

Vom Finanzamt erstattete und ggf. verrechnete Umsatzsteuer

Veräußerung oder Entnahme von Anlagevermögen

Private Kfz-Nutzung

Sonstige Sach-, Nutzungs- und Leistungsentnahmen

Auflösung von Rücklagen, Ansparabschreibungen für Existenzgründer und/oder Ausgleichsposten (Übertrag von Zeile 73)

Summe Betriebseinnahmen

Betriebsausgaben

Betriebsausgabenpauschale für bestimmte Berufsgruppen und / oder Freibetrag nach § 3 Nr. 26 und 26a EStG

Sachliche Betäubungskostenpauschale (für Weinbaubetriebe)/ Betriebsausgabenpauschale für Forstwirte

Waren, Rohstoffe und Hilfsstoffe einschl. der Nebenkosten

Bezogene Leistungen (z.B. Fremdleistungen)

Ausgaben für eigenes Personal (z.B. Gehälter, Löhne und Versicherungsbeiträge)

Absetzung für Abnutzung (AfA)

AfA auf unbewegliche Wirtschaftsgüter (ohne AfA für das häusliche Arbeitszimmer)

AfA auf immaterielle Wirtschaftsgüter (z.B. erworbene Firmen-, Geschäfts- oder Praxiswerte)

AfA auf bewegliche Wirtschaftsgüter (z.B. Maschinen, Kfz)

Übertrag (Summe Zeilen 19 bis 28)

2009AnlEURB01 – Aug. 2009 – 2009AnlEURB01

Anleitung zum Vordruck
„Einnahmenüberschussrechnung – Anlage EÜR“ 2009
(Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG)

Liegen Ihre Betriebseinnahmen für diesen Betrieb unter der Grenze von 17.500 €, wird es nicht beanstandet, wenn Sie der Steuererklärung anstelle des Vordrucks eine formlose Gewinnermittlung beifügen.

Die Anleitung soll Ihnen das Ausfüllen des Vordrucks erleichtern.
Weitere Hinweise entnehmen Sie bitte der Anleitung zur Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuererklärung. Der Vordruck steht mit einer Berechnungsfunktion auch unter der Internetadresse www.elster.de für eine elektronische Übermittlung Ihrer Steuererklärung zur Verfügung.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz		
AfA	Absetzungen für Abnutzung		
AO	Abgabenordnung		
BFH	Bundesfinanzhof		
BMF	Bundesministerium der Finanzen		
BStBl	Bundessteuerblatt		
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung		
EStG	Einkommensteuergesetz		
EStH	Amtliches Einkommensteuer-Handbuch		
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien		
GWG	Geringwertige Wirtschaftsgüter	H	Hinweise (im Amtlichen Einkommensteuer-Handbuch)
		Kj.	Kalenderjahr
		KStG	Körperschaftsteuergesetz
		LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
		R	Richtlinien (im Amtlichen Einkommensteuer-Handbuch)
		UStDV	Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
		UStG	Umsatzsteuergesetz
		Wj.	Wirtschaftsjahr

Nach § 60 Abs. 4 EStDV ist der Steuererklärung eine Gewinnermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beizufügen, wenn der Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG durch den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ermittelt wird. Für jeden Betrieb ist eine separate Einnahmenüberschussrechnung abzugeben.

Nur bei Gesellschaften/Gemeinschaften:
Für die einzelnen Beteiligten sind die Ermittlungen der Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben sowie die Ergänzungsberechnungen gesondert einzureichen.

Die Abgabepflicht gilt auch für **Körperschaften** (§ 31 KStG), die nicht zur Buchführung verpflichtet sind. Steuerbegünstigte Körperschaften brauchen den Vordruck nur dann abzugeben, wenn die Einnahmen einschließlich der Umsatzsteuer aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben die Besteuerungsgrenze von insgesamt 35.000 € im Jahr übersteigen. Einzutragen sind die Daten des einheitlichen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs (§ 64 Abs. 2 AO). Die Wahlmöglichkeiten des § 64 Abs. 5 AO (Ansatz des Gewinns mit dem branchenüblichen Reingewinn bei der Verwertung unentgeltlich erworbenen Altmaterials) und des § 64 Abs. 6 AO (Gewinnpauschalierung bei bestimmten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die eng mit der steuerbegünstigten Tätigkeit oder einem Zweckbetrieb verbunden sind) bleiben unberührt. Der mit dem Vordruck EÜR ermittelte Gewinn braucht deshalb nicht mit dem bei der Besteuerung anzusetzenden Gewinn übereinzustimmen.

Allgemeine Angaben (Zeilen 1 bis 6)

Tragen Sie die **Steuernummer,** unter der der Betrieb geführt wird, und die **Art des Betriebs** bzw. der Tätigkeit (Schwerpunkt) in die entsprechenden Felder ein.
Für die Zuordnung zur Einkunftsart und steuerpflichtigen Person (kann auch eine Gesellschaft/Gemeinschaft sein) verwenden Sie bitte folgende Ziffern:

	Stpfl./Ehemann	Ehefrau	Ehegatten-Mitunternehmerschaft
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	1	2	7
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	3	4	8
Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit	5	6	9

Zeile 3a
In der Zeile 3a sind nur Eintragungen vorzunehmen, wenn das Wj. vom Kj. abweicht. Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe ist stets eine Eintragung erforderlich.

Zeile 6
Hier ist zwingend anzugeben, ob im Gewinnermittlungszeitraum Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte entnommen oder veräußert wurden.

Betriebseinnahmen (Zeilen 7 bis 18)

Betriebseinnahmen sind grundsätzlich im Zeitpunkt des Zuflusses zu erfassen. Ausnahmen ergeben sich aus § 11 Abs. 1 ESIG.

Zeile 7
Hier tragen **umsatzsteuerliche Kleinunternehmer** ihre Betriebseinnahmen (ohne Beträge aus Zeilen 14 bis 16) mit dem Bruttobetrag ein.

Sie sind Kleinunternehmer, wenn Ihr Gesamtumsatz (§ 19 UStG) im vorangegangenen Kj. 17.500 € nicht überstiegen hat und im laufenden Kj. voraussichtlich 50.000 € nicht übersteigen wird und Sie nicht zur Umsatzsteuerpflicht optiert haben. Kleinunternehmer dürfen für ihre Umsätze, z.B. beim Verkauf von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen, keine Umsatzsteuer gesondert in Rechnung stellen.

Zeile 8
Die in § 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 UStG bezeichneten Umsätze sind nachrichtlich zu erfassen. Eintragungen zu den Zeilen 9 bis 12 entfallen.

Zeile 9
Diese Zeile ist **nur von Land- und Forstwirten** auszufüllen, deren Umsätze nicht nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes zu versteuern sind. Einzutragen sind die Bruttowerte (ohne Beträge aus Zeilen 14 bis 16). Umsätze, die nach den allgemeinen Vorschriften des UStG zu versteuern sind, sind in den Zeilen 10 bis 16 einzutragen.

Zeile 10
Tragen Sie hier sämtliche umsatzsteuerpflichtigen Betriebseinnahmen (ohne Beträge aus Zeilen 14 bis 16) jeweils ohne Umsatzsteuer (netto) ein. Die auf diese Betriebseinnahmen entfallende Umsatzsteuer ist in Zeile 12 zu erfassen.

Zeile 11
In dieser Zeile sind die nach § 4 UStG umsatzsteuerfreien (z.B. Zinsen) und die nicht umsatzsteuerbaren Betriebseinnahmen (z.B. Entschädigungen, öffentliche Zuschüsse wie Frostbeihilfen, Zuschüsse zur Flurbereinigung, Zinszuschüsse oder sonstige Subventionen) – ohne Beträge aus Zeilen 14 bis 16 – anzugeben. Außerdem sind in dieser Zeile die Betriebseinnahmen einzutragen, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b UStG schuldet.

Zeile 12
Die vereinnahmten Umsatzsteuerbeträge auf die Betriebseinnahmen der Zeilen 10 und 14 gehören im Zeitpunkt ihrer Vereinnahmung sowie die Umsatzsteuer auf unentgeltliche Wertabgaben der Zeilen 15 und 16 im Zeitpunkt ihrer Entstehung zu den Betriebseinnahmen und sind in dieser Zeile einzutragen.

Zeile 14
Tragen Sie hier bei Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (z.B. Maschinen, Kfz.) den Erlös jeweils ohne Umsatzsteuer ein. Pauschalierende **Land- und Forstwirte** (§ 24 UStG) tragen hier die Bruttowerte ein. Bei Entnahmen ist in der Regel der Teilwert anzusetzen. Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebs im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde; dabei ist davon auszugehen, dass der Erwerber den Betrieb fortführt.

Zeile 15
Nutzen Sie ein zum Betriebsvermögen gehörendes Fahrzeug auch zu privaten Zwecken, ist der private Nutzungswert als Betriebseinnahme zu erfassen.

2009

Name/Gesellschaft/Gemeinschaft/Körperschaft

Vorname

(Betriebs-)Steuernummer

Anlage EÜR

Bitte für jeden Betrieb eine gesonderte Anlage EÜR einreichen!

77 09 1

99 15

Einnahmenüberschussrechnung

nach § 4 Abs. 3 EStG für das Kalenderjahr 2009

Beginn Ende

davon abweichend 131 T T M M 2 0 0 9 132 T T M M J J J J

Allgemeine Angaben zum Betrieb

Art des Betriebs 100

Zuordnung zur Einkunftsart (siehe Anleitung) 105

5 Im Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr wurde der Betrieb veräußert oder aufgegeben 111 Ja = 1

6 Im Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr wurden Grundstücke/grundstücksgleiche Rechte entnommen oder veräußert 120 Ja = 1 oder Nein = 2

1. Gewinnermittlung

99 20

Betriebseinnahmen

EUR Ct

7 Betriebseinnahmen als umsatzsteuerlicher **Kleinunternehmer** 111

8 davon aus Umsätzen, die in § 19 Abs. 3 Nr. 1 und 2 UStG bezeichnet sind 119 *(weiter ab Zeile 13)*

9 Betriebseinnahmen als **Land- und Forstwirt**, soweit die Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG angewandt wird 104

10 **Umsatzsteuerpflichtige Betriebseinnahmen** 112

11 Umsatzsteuerfreie, nicht umsatzsteuerbare Betriebseinnahmen sowie Betriebseinnahmen, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b UStG schuldet 103

11a davon Kapitalerträge 113

12 Vereinnahmte Umsatzsteuer sowie Umsatzsteuer auf unentgeltliche Wertabgaben 140

13 Vom Finanzamt erstattete und ggf. verrechnete Umsatzsteuer 141

14 Veräußerung oder Entnahme von Anlagevermögen 102

15 Private Kfz-Nutzung 106

16 Sonstige Sach-, Nutzungs- und Leistungsentnahmen 108

17 Auflösung von Rücklagen, Ansparabschreibungen für Existenzgründer und/oder Ausgleichsposten (Übertrag von Zeile 73)

18 **Summe Betriebseinnahmen** 159

99 25

Betriebsausgaben

EUR Ct

19 Betriebsausgabenpauschale **für bestimmte Berufsgruppen** und / oder Freibetrag nach § 3 Nr. 26 und 26a EStG 190

20 Sachliche Bebauungskostenpauschale (für Weinbaubetriebe)/ Betriebsausgabenpauschale für **Forstwirte** 191

21 **Waren, Rohstoffe und Hilfsstoffe einschl. der Nebenkosten** 100

22 Bezogene Leistungen (z.B. Fremdleistungen) 110

23 Ausgaben für eigenes Personal (z.B. Gehälter, Löhne und Versicherungsbeiträge) 120

Absetzung für Abnutzung (AfA)

24 AfA auf unbewegliche Wirtschaftsgüter (ohne AfA für das häusliche Arbeitszimmer) 136

25 AfA auf immaterielle Wirtschaftsgüter (z.B. erworbene Firmen-, Geschäfts- oder Praxiswerte) 131

26 AfA auf bewegliche Wirtschaftsgüter (z.B. Maschinen, Kfz) 130

Übertrag (Summe Zeilen 19 bis 26)

Zeile 1 bis 6: allgemeine Angaben

Zeile 7 bis 18: Betriebseinnahmen

Zeile 7: für Umsatzsteuerbefreite: Honorare + Zahlungen der VG Wort

Zeile 10: für Umsatzsteuerpflichtige: Honorare + Zahlungen der VG Wort

Zeile 15: Einnahmen aus privater Nutzung des betrieblichen Vermögens (z.B. Auto)

Zeile 19 bis 55: Betriebsausgaben

(Betriebs-)Steuernummer

			EUR	Ct
	Übertrag (Summe Zeilen 19 bis 26)			
30	Sonderabschreibungen nach § 7g EStG	134		
31	Herabsetzungsbeträge nach § 7g Abs. 2 EStG	138		
32	Aufwendungen für geringwertige Wirtschaftsgüter	132		
33	Auflösung Sammelposten nach § 6 Abs. 2a EStG	137		
34	Restbuchwert der im Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr ausgeschiedenen Anlagegüter	135		

Kraftfahrzeugkosten und andere Fahrtkosten

			EUR	Ct
35	Laufende und feste Kosten (ohne AfA und Zinsen)	140		
36	Enthaltene Kosten aus Zeilen 28, 35 und 41 für Wege zwischen Wohnung und Betriebsstätte	142 —		
37	**Verbleibender Betrag**			
		143		
37a	Abziehbare Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Betriebsstätte	176		

Raumkosten und sonstige Grundstücksaufwendungen

			EUR	Ct
38	Abziehbare Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer (einschl. AfA lt. Zeile 9 des Anlageverzeichnisses und Schuldzinsen)	172		
39	Miete/Pacht für Geschäftsräume und betrieblich genutzte Grundstücke	150		
40	Sonstige Aufwendungen für betrieblich genutzte Grundstücke (ohne Schuldzinsen und AfA)	151		

			nicht abziehbar EUR	Ct	abziehbar EUR	Ct
	Schuldzinsen (§ 4 Abs. 4a EStG)					
41	Finanzierung von Anschaffungs-/ Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens	178				
42	Übrige Schuldzinsen	167 / 179				

Übrige beschränkt abziehbare Betriebsausgaben
(§ 4 Abs. 5 EStG)

43	Geschenke	164 / 174				
44	Bewirtung	165 / 175				
45	Reisekosten, Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung	173				
46	Sonstige (z.B. Geldbußen)	168 / 177				
47	**Summe Zeilen 41 bis 46 (abziehbar)**					

Sonstige unbeschränkt abziehbare Betriebsausgaben

			EUR	Ct
48	Porto, Telefon, Büromaterial	192		
49	Fortbildung und Fachliteratur	193		
50	Rechts- und Steuerberatung, Buchführung	194		
51	Übrige Betriebsausgaben	183		
52	Gezahlte Vorsteuerbeträge	185		
53	An das Finanzamt gezahlte und ggf. verrechnete Umsatzsteuer	186		
54	Rücklagen, stille Reserven und/oder Ausgleichsposten (Übertrag von Zeile 73)			
55	**Summe Betriebsausgaben**	199		

Betriebsausgaben sind zum Teil detaillliert aufzuschlüsseln

Zeile 51: alle übrigen Betriebsausgaben zusammenfassen

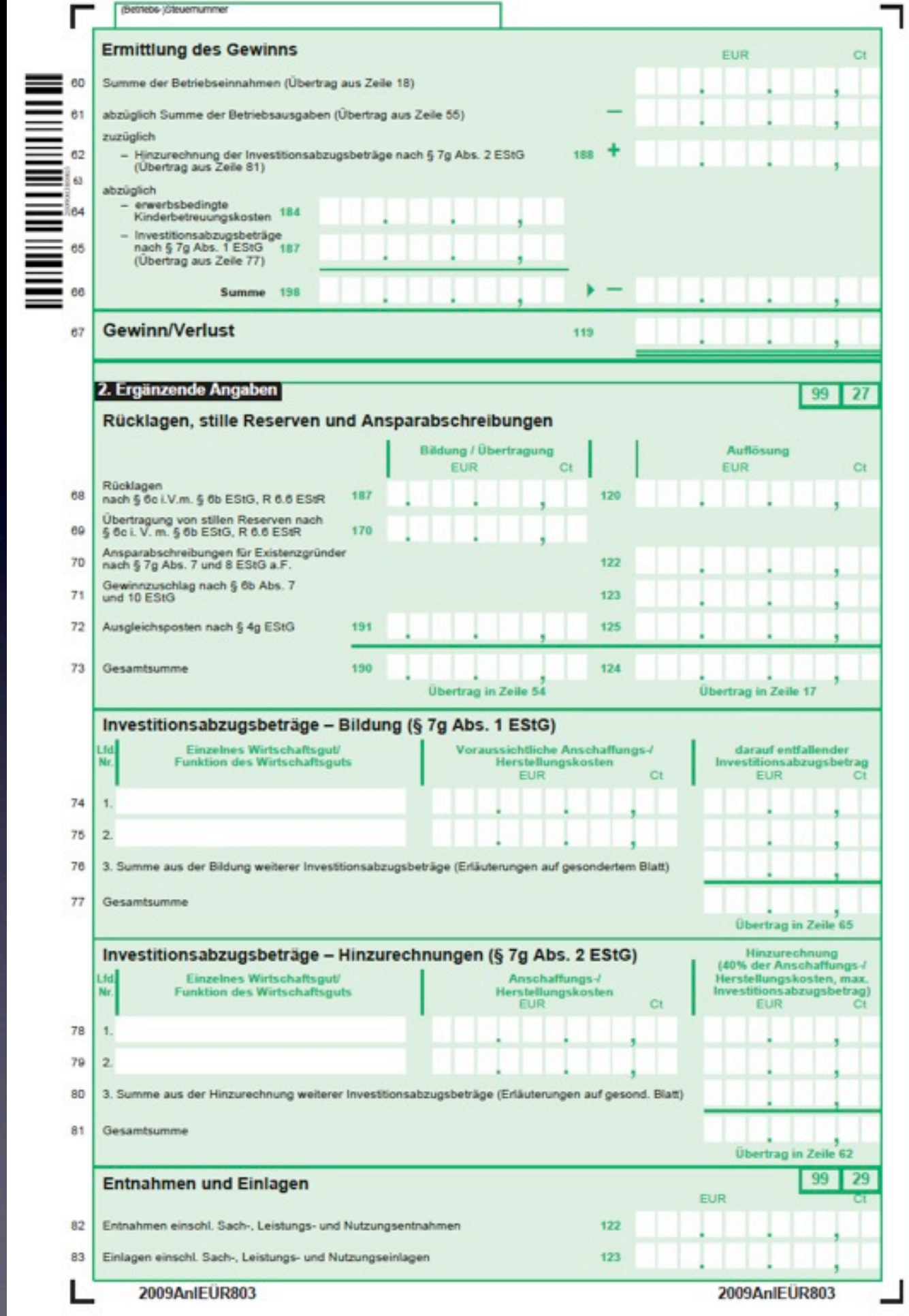

(Betriebs-)Steuernummer

Ermittlung des Gewinns

			EUR	Ct
60	Summe der Betriebseinnahmen (Übertrag aus Zeile 18)			
61	abzüglich Summe der Betriebsausgaben (Übertrag aus Zeile 55)	—		
62	zuzüglich – Hinzurechnung der Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 2 EStG (Übertrag aus Zeile 81)	188 +		
63	abzüglich			
64	– erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten	184		
65	– Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 1 EStG (Übertrag aus Zeile 77)	187		
66	Summe	198 —		
67	**Gewinn/Verlust**	119		

2. Ergänzende Angaben 99 27

Rücklagen, stille Reserven und Ansparabschreibungen

			Bildung / Übertragung EUR	Ct		Auflösung EUR	Ct
68	Rücklagen nach § 6c i.V.m. § 6b EStG, R 6.6 EStR	187			120		
69	Übertragung von stillen Reserven nach § 6c i. V. m. § 6b EStG, R 6.6 EStR	170					
70	Ansparabschreibungen für Existenzgründer nach § 7g Abs. 7 und 8 EStG a.F.				122		
71	Gewinnzuschlag nach § 6b Abs. 7 und 10 EStG				123		
72	Ausgleichsposten nach § 4g EStG	191			125		
73	Gesamtsumme	190			124		
			Übertrag in Zeile 54			Übertrag in Zeile 17	

Investitionsabzugsbeträge – Bildung (§ 7g Abs. 1 EStG)

Lfd. Nr.	Einzelnes Wirtschaftsgut/ Funktion des Wirtschaftsguts	Voraussichtliche Anschaffungs-/ Herstellungskosten EUR	Ct	darauf entfallender Investitionsabzugsbetrag EUR	Ct
74	1.				
75	2.				
76	3. Summe aus der Bildung weiterer Investitionsabzugsbeträge (Erläuterungen auf gesondertem Blatt)				
77	Gesamtsumme				
				Übertrag in Zeile 65	

Investitionsabzugsbeträge – Hinzurechnungen (§ 7g Abs. 2 EStG)

Lfd. Nr.	Einzelnes Wirtschaftsgut/ Funktion des Wirtschaftsguts	Anschaffungs-/ Herstellungskosten EUR	Ct	Hinzurechnung (40% der Anschaffungs-/ Herstellungskosten, max. Investitionsabzugsbetrag) EUR	Ct
78	1.				
79	2.				
80	3. Summe aus der Hinzurechnung weiterer Investitionsabzugsbeträge (Erläuterungen auf gesond. Blatt)				
81	Gesamtsumme				
				Übertrag in Zeile 62	

Entnahmen und Einlagen 99 29

			EUR	Ct
82	Entnahmen einschl. Sach-, Leistungs- und Nutzungsentnahmen	122		
83	Einlagen einschl. Sach-, Leistungs- und Nutzungseinlagen	123		

2009AnlEÜR803 2009AnlEÜR803

Zeile 60: Betriebseinnahmen

Zeile 61: Betriebsausgaben
(= Übertrag aus Zeile 55)

Zeile 68 bis 83:
evtl.ergänzende Angaben:

Auflösung von Investitionsabzugsbeträgen und anderen steuerfreien Rücklagen, Bildung von neuen Investitionsabzugsbeträgen und anderen steuerfreien Rücklagen, Entnahmen und Einlagen des laufenden Jahres

weitere Details zum Investitionsabzugsbetrag (Bundesjustizministerium)

Autokosten

- PKW - Fahrtenbuch führen!
- Autos können als Dienstwagen geführt werden, wenn sie zu mindestens 10 Prozent beruflich genutzt werden (Fahrtenbuch führen). Sie müssen als Dienstwagen geführt werden, wenn sie zu mehr als 50 Prozent beruflich genutzt werden.
- Private Nutzung ist als Einnahme in Rechnung zu stellen plus 19 % MwSt (Fahrtenbuch führen oder 1%-Listenregel).
- Fahrten von der Wohnung zum externen Journalistenbüro sind bei betrieblich genutztem PKW Dienstfahrten, bei Privat-PKW aber Arbeitsweg (Pendlerpauschale anwendbar wie bei Arbeitnehmern)
- Der Arbeitsweg gehört wie bei Arbeitnehmern erst in der Steuererklärung (nicht in die EÜR), weil der persönlichen Lebensführung zuzurechnen.

weitere Details: Neues zum Fahrtenbuch (mediummagazin)

Sonstiges:

- berufliche bedingte Steuerberaterkosten sind absetzbar
- Bewirtung zu 70 Prozent (darin enthaltene Umsatzsteuer zu 100 %)
- Arbeitszimmer absetzen - bei hauptberuflich freien Journalisten auch weiterhin problemlos möglich
- Abschreibung - monatsgenauer Beginn
- Einnahmen sind außer Honoraren auch Privatnutzung Telefon, Internet (falls nicht von Flatrate abgedeckt), Auto jeweils plus 19 Prozent UST
- Private Computernutzung unter 10 Prozent muss nicht berechnet werden
- Steuerunterlagen und Originalrechnungen /-quittungen zehn Jahre lang aufbewahren.

Ausgaben-Pauschalierung

- Pauschalen (Ausgaben-Pauschalierungen) lohnen sich nur bei geringem Verdienst:
  - 25 Prozent Einnahmen (max. 613,55 Euro pro Jahr) für nebenberufliche Journalisten
  - 30 Prozent der Einnahmen (max. 2454,20 Euro pro Jahr) für hauptberufliche Journalisten

Reisekosten

Wie rechne ich Reisekosten gegenüber dem Auftraggeber und dem Finanzamt ab?

a) Am einfachsten: Auftraggeber begleicht möglichst viele Posten direkt (weniger Verwaltungsarbeit, keine Liquiditätsengpässe)

b) Originalquittungen einreichen, Kosten werden als durchlaufender Posten beglichen und NICHT versteuert.

c) Spesenrechnung schreiben: Alle Kosten sind NETTO aufzuführen.
Auf alle Kosten 7% Umsatzsteuer aufschlagen
Speseneinnahmen sind wie Honorareinnahmen zu versteuern
im Gegenzug mindern die realen Kosten die Steuerlast, deshalb:
Originalquittungen BEHALTEN, Kopien einreichen

Anmerkung: Kleinunternehmer (nicht USt-pflichtig) rechnen in der Spesenrechnung Bruttobeträge ab und schlagen keine USt auf

Gilt die Steuerpflicht auch für geringverdienende Studenten? Steuerberater-Auskunft: Ja

„Erst einmal entsteht die Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung, wenn einen das Finanzamt auffordert, daneben, wenn man neben einer steuerabzugsbehafteten Einkommensart (z.B. Lohnsteuerkartenbezüge) eine weitere Einkommensquelle hat (z.B. Vermietung und Verpachtung).

Wer ausschließlich eine selbständige Tätigkeit ausübt, muss und wird in der Praxis eine Steuererklärung abgeben müssen, weil u.a. die Vorschriften über die Rechnungslegung seit einigen Jahren die Angabe der Steuernr. auf der Rechnung verlangen.

Dies gilt auch bei Kleinunternehmern.

Wenn der Auftraggeber somit eine ordnungsgemäße Rechnung vor Zahlung verlangt(was mittlerweile regelmäßig der Fall ist), muß sich der Student beim Finanzamt um eine Steuernummer bemühen und muss damit zwingend eine Steuererklärung abgeben.

Dann wird in der Tat festgestellt, dass er unter dem Steuerminimum von ca. € 7.000,-- verdient hat und dass in der Folge keine Steuer anfällt.

Erhält der Student sein Geld ohne Angabe einer Steuernummer auf der Rechnung wird er in der Praxis oftmals keine Steuererklärung abgeben.

Dann wird er nur auffällig bei einer Sozial- oder Steuerprüfung des
Auftraggebers und er wird dann in der Folge aufgefordert, eine Erklärung abzugeben.

Hat er dann wiederum unter dem Steuerminimum verdient passiert nichts, hat er zu viel verdient, kann eine Steuerhinterziehung (Frage nach dem Vorsatz) vorliegen.“

Umsatzsteuer

- Umsatzsteuerpflicht sinnvoll, wenn man nicht überwiegend für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten arbeitet
- Verfahren: Kleinunternehmer können freiwillig für Regelbesteuerung optieren
- Entscheidung ist für 5 Jahre bindend
- Kleinunternehmer ist, wer im Vorjahr weniger als 17.500 Euro Umsatz erzielt hat.

Umsatzsteuer-Voranmeldungen:

Elektronische Voranmeldung nötig per Elster-Formular (www.elster.de)

Online ausfüllen nach Registrierung oder per Elster-Software

Wann zahlen?

Die Umsatzsteuer ist zu entrichten:

- vierteljährlich von allen, die im Vorjahr eine Umsatzsteuerschuld über 1.000 (für 2008 noch 512) € hatten

- monatlich von allen, die im Vorjahr eine Umsatzsteuerschuld über 7.500 (für 2008 noch 6.136) € hatten

- monatlich bei Berufsanfängern bis zum Ende des nächsten Kalenderjahres

Umsatzsteuer-Voranmeldung

Termine: jeweils zum 10. des Folgemonats

Dauerfristverlängerung um jeweils einen Monat auf Antrag möglich (Formular bei Elster herunterladen), aber nur bei vierteljährlicher Abgabe

Bei verspäteter Abgabe drohen schon am ersten Säumnistag Verspätungszuschläge

Vorsteuerabzüge (d.h. die Umsatzsteuer, die man selbst gezahlt hat, z.B. beim Kauf eines Computers) kann auch pauschal berechnet werden. Vorsicht: Der Pauschlsatz ist mit 5,2 % sehr niedrig, das lohnt sich meistens nicht, weil man effektiv oft höhere Kosten hat.

Wer sich für die Umsatzsteuervoranmeldung nach tatsächlichen und nicht pauschalierten Sätzen entscheidet, ist 5 Jahre lang daran gebunden.

VG Wort

- Zeitungs- und Publikumszeitschriftenbeiträge werden nicht einzeln gemeldet. Es muss nur eine Mindestanschlagszahl von 10.000 Zeichen pro Jahr und Medium erreicht werden.
- Fachzeitschriftenbeiträge und Audiobeiträge werden pro Beitrag gemeldet.
- Auch Übersetzungen können gemeldet werden, sie werden allerdings nach anderen Sätzen vergütet als Originaltexte.
- Vergütung erfolgt in allen Kategorien nach gemeldeter Textmenge und Auflage des Mediums.
- Meldefrist jeweils 31.1., Ausschüttung im Sommer (Tantiemen-Scheck)
- Man kann auch noch ein Jahr später melden, kommt dann aber auch erst in die Ausschüttung des nächsten Jahres.

www.vgwort.de

Meldung von Online-Texten
(T.O.M. Texte online melden)

- 2 verschiedene Verfahren:
- a) normale Ausschüttung für Texte mit Zählpixeln (eigene Webseiten und Texte auf Webseiten von Verlagen, die bereits Zählpixel einbauen) 30€ pro Text nach Erreichen von 1500 Mindestzugriffen
- b) Sonderausschüttung für Texte ohne Zählpixel, 3€ pro Text

sehr nützlicher Schritt-für-Schritt-Leitfaden von Elke Fleing:

<u>Ausführliche Anleitung: Wie ihr als Autor Tantiemen für Online-Texte von der VG Wort bekommt</u>

Auftragsakquise

Textangebote:

- Anruf oder email ohne Anhang, evtl. telefonische Nachfrage

- Exposés schreiben, keine Angst vor Content-Klau (Fünfzeiler bei Printmedien, kein Film- und Fernsehexposé)

- Regelmäßiger Überblick über Marktlage im mediummagazin

Honorarverhandlung:

- bei Auftragsvergabe, nicht erst nach Textabgabe

- bloß nicht auf ”kostenlosen Probeartikel“ einlassen (lieber Verzicht auf Ausfallhonorar beim ersten Mal anbieten).

Honorare

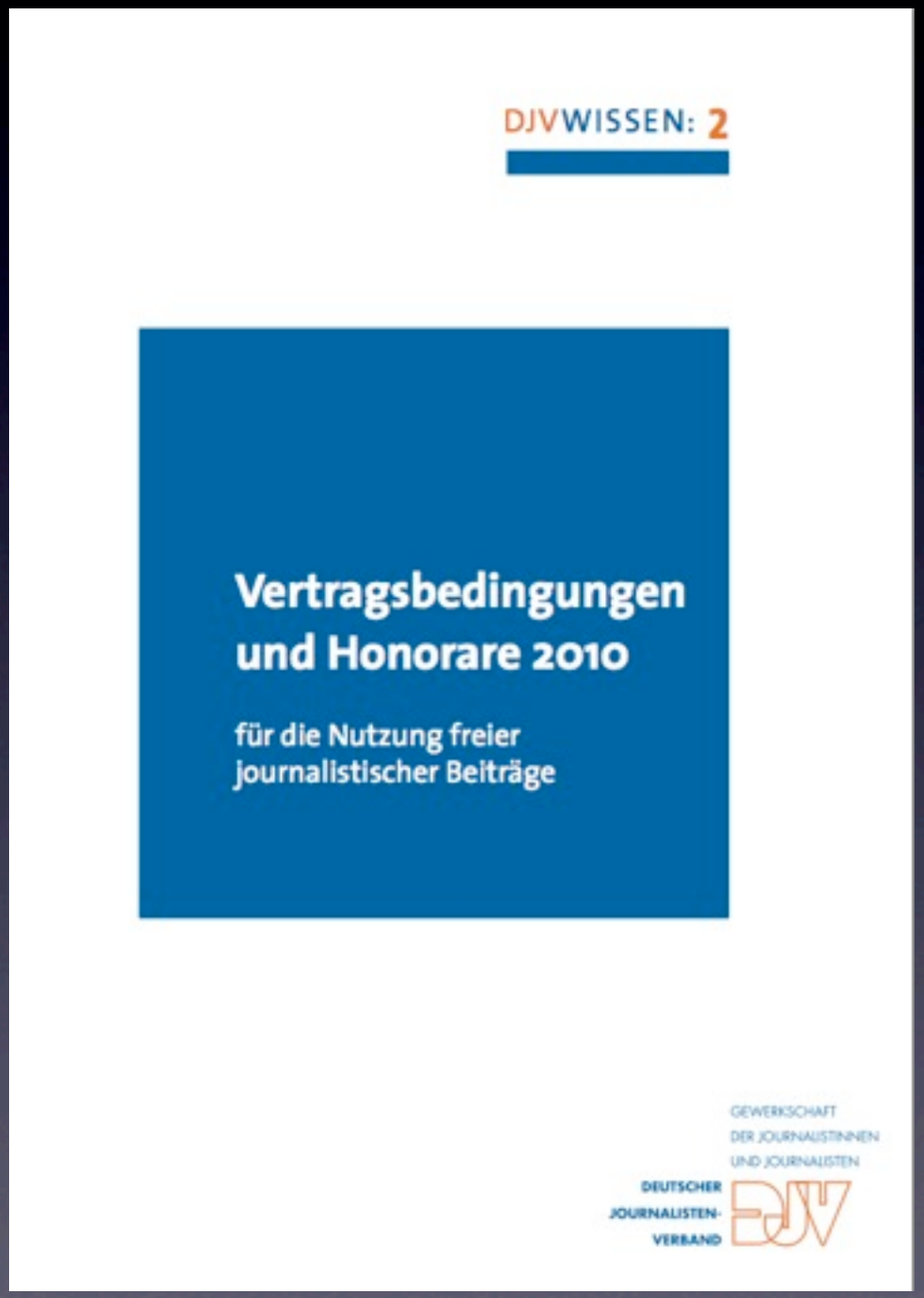

Vertragsbedingungen und Honorare 2010 für die Nutzung freier journalistischer Beiträge: pdf-Download

(mit Manuskript-Lieferschein etc.)

Tageszeitungen

Auflage	bis 10.000	bis 25.000	bis 50.000	bis 100.000	bis 200.000	über 200.000
Erstdruckrecht	47 - 51	52 - 56	62 - 68	73 - 79	84 - 91	94 – 103
Zweitdruckrecht	38 - 42	41 - 45	46 - 50	56 - 60	63 - 69	71 – 78

b) Reportagen, Gerichtsberichte, Spitzen, Glossen, unterhaltende Aufsätze, Kurzgeschichten

Auflage	bis 10.000	bis 25.000	bis 50.000	bis 100.000	bis 200.000	über 200.000
Erstdruckrecht	59 - 64	62 - 68	78 - 84	94 - 102	116 - 126	121 - 132
Zweitdruckrecht	44 - 48	46 - 50	61 - 66	71 - 77	88 - 95	91 - 100

c) Kommentare, Leitartikel, Interviews, fachliche und wissenschaftliche Aufsätze, Kunstkritiken, Essays, Alleinveröffentlichungsrechte

Auflage	bis 10.000	bis 25.000	bis 50.000	bis 100.000	bis 200.000	über 200.000
Erstdruckrecht	74 - 80	78 - 85	98 - 105	119 - 128	145 - 158	151 - 165
Zweitdruckrecht	55 - 60	58 - 63	76 - 83	89 - 96	110 - 119	114 - 125

Gemeinsame Vergütungsregeln seit 1.2.2010, (pdf)

Honorarabrechnung nach Tagessätzen / Empfehlungen des Deutschen Fachjournalisten Verbands

Tagessatz für freie Fachjournalisten: (Richtwert 8h)

Berufserfahrung	Auflage		
	Klein	Mittel	Hoch
gering < 5 Jahre	320 Euro	360 Euro	440 Euro
durchschnittlich 5 bis 10 Jahre	480 Euro	520 Euro	560 Euro
Langjährig > 10 Jahre	640 Euro	680 Euro	720 Euro

Quelle: DFJV Honorarinformationen

Selbstmarketing

- Spezialist oder Alleskönner?
- Spezialisten haben besser Chancen auf dem freien Markt
- v.a. Wissenschaft, Technik, Naturwissenschaft gefragt, auch Wirtschaft v.a. bei weiterer Spezialisierung, z.B. auf Finanzmärkte
- Wissenslücken füllen durch kollegialen Austausch, Webtutorials und Seminare, zB. Akademie für Publizistik in Hamburg, Akademie der Bayerischen Presse in München, Berliner Journalistenschule (zahlreiche Kurse), Electronic Media School in Potsdam.

Selbstmarketing (Fortsetzung)

- ständige Marktbeobachtung (z.B. Zeitschriften sondieren im Bahnhofskiosk)
- Markt der Fachzeitschriften (10.000 bis 12.000) beobachten
- Kontaktpflege über Netzwerke – persönlich und virtuell: Xing, Jonet, Webgrrls.de etc.
- Fachkongresse besuchen
- Webauftritt: Homepage und/oder Blog – auffindbar sein – auf der Homepage Textproben verlinken
- evtl. in Verzeichnisse eintragen lassen (z.B. www.djv-freie.de)

Links für freie Journalisten

- Mediafon Startseite - ausführliches kostenfreies Beratungsportal von ver.di für freie Journalisten (stets aktuell in Sachen Steuertipps, VG Wort, Künstlersozialkasse etc.)
- Freienseiten von ver.di NRW, Schwerpunkt WDR
- DJV Schwerpunkt Freie = das Pendant des DJV
- Freischreiber = Interessenvereinigung von und für freie Journalisten, viele Tipps zur Selbstständigkeit
- Ratgeber Freie = seit Jahren der umfassendste und beste Ratgeber für freie Journalisten. Das Buch ist vergriffen, deshalb steht der ganze Ratgeber frei online. Wird regelmäßig aktualisiert.
- Goetzbuchholz.de = Homepage des Autors Ratgeber Freie
- newsroom.de = Nachrichten für Journalisten, mit Stellenangeboten, Auftragstipps für Freie, etc.
- journalismus.com = Internetportal von und für (freie) Journalisten, Presserabatte-Liste etc.

Anmerkung:

Dieser Leitfaden dient der Einführung in die Thematik und ersetzt keine Rechtsberatung oder steuerliche Beratung.

Für die Richtigkeit der Angaben übernehme ich keine Gewähr.

Köln, 03.05.2010 Ulrike Langer

Vernetzung? Auf eine Plattform klicken:

medialdigital.de
mail@medialdigital.de
medialdigital Facebook-Seite
@mauisurfer25 (Twitter)
Xing, LinkedIn
Friendfeed, Vimeo